



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Anhörung vom 3. Juni bis 31. August 2022

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte AI
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Patentjägerverein Appenzell I.Rh.
- WWF Sektion Appenzell
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Patentjägerverein Appenzell I.Rh.
- WWF Sektion Appenzell
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell

Appenzell, 22. November 2022

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	Die Trennung der Aufgabenbereiche der Jagdverwaltung und Wildhut wird grundsätzlich positiv zur Kenntnis genommen. Weiter wird nochmals darauf hingewiesen, dass Art. 45 Abs.1 teils widersprüchlich verstanden werden kann. Als heikel wird von einzelnen Ratsmitgliedern die Unterstellung unter das Amt für Umwelt angesehen. Andere Ratsmitglieder wünschen sich eine Präzisierung im Zusammenhang mit der privaten Teilnahme an der Jagd durch die Wildhut- und Standeskommissionsmitglieder. Anlässlich der Behandlung dieses Geschäfts werden sich die Vertreterinnen und Vertreter des Grossen Rates noch einbringen.	<p>Grundsätzlich soll den jagdpolizeilichen Organen die Teilnahme an der Jagd verboten werden. Art. 45 nennt die Organe der Jagdpolizei. Da der Jagdverwalter keine Administrativmassnahmenentscheide fällen darf, soll er weiterhin jagdpolizeiliche Aufgaben erfüllen. Wenn nur noch der Wildhüter und die Kantonspolizei über jagdpolizeiliche Kompetenzen verfügen, verliert die Jagdpolizei trotz der zusätzlichen Wildhüterstelle an Präsenz. Bei Abwesenheit der Wildhüterin oder des Wildhüters wären dann keine Fachkräfte mit jagdpolizeilicher Kompetenz mehr verfügbar. Mit der Neubesetzung in der Wildhut können nun die Arbeiten im Feld und im Sekretariat bewältigt werden. Kommt hinzu, dass die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter nicht ausschliesslich im Büro, sondern auch im Feld tätig sein soll. Nur so bringt die zusätzliche Anstellung in der Wildhut den gewünschten Nutzen.</p> <p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die Behebung der aus der Praxis bestehenden Mängel und Unklarheiten in der Verordnung. Gut überlegt sind die Vorlage und die Anpassungen zu den Themen Verwaltung, Patente, Jagd- und Schonzeiten, Hunde, Ausbildung und Ausübung der Jagd sowie der Lebensraum der Tiere. Der Entwurf der neuen Jagdverordnung ist systematisch durchdacht und stellt eine austarierte Lösung dar.	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Die klarere Trennung der Aufgaben und Kompetenzen der Jagdverwaltung und der Wildhut wird unterstützt, sodass auch der Vollzug vereinfacht werden soll. Die ethischen Standards bei der Jagd müssen nach wie vor hochgehalten und eingehalten werden. Da Tier, Natur und Mensch immer näher zusammenrücken, ist den zwischenmenschlichen Aspekten, gerade zwischen der Jägerschaft und der nicht jagenden Bevölkerung, hohe Beachtung zu schenken.</p>	
Bezirk Gonten	<p>Die geplante bessere Aufteilung von Jagdverwaltung und Wildhut wird befürwortet. Es lässt sich aber nicht abschliessend beurteilen, ob sich dies mit der vorliegenden Verordnung erreichen lässt. Die Botschaft soll zudem um ein Organigramm ergänzt werden, damit die komplexen Aufgabenverteilungen und gegenseitigen Beeinflussungen besser verstanden werden. Um eine konsequente Trennung zu erreichen, ist die Wildhut einem anderen Departement zum Beispiel wegen den jagdpolizeilichen Aufgaben dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu unterstellen. Bezüglich Art. 45 Abs. 1 wird vorgebracht, dass die jagdpolizeilichen Aufgaben sich auf die Wildhut und die Kantonspolizei ohne Jagdverwaltung beschränken sollen. Ein ausserkantonaler Wildhüter oder die Kantonspolizei kann die Vertretung übernehmen. Der Jagdverwalter soll im Büro und nicht «im Feld» sein. Nach Art. 6 ist es auch möglich, dass der Jagdverwalter keine Jagdberechtigung hat. Der in der Botschaft auftretende Begriff der Jagdhelfer taucht in der Verordnung nicht auf und ist zu klären.</p>	<p>Die Umteilung der Jagdverwaltung in andere Departemente wurde eingehend geprüft und verworfen. Das vorgeschlagene Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wäre in weiten Teilen thematisch völlig sachfremd und daher nicht das richtige Departement. Eher würde noch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement in Frage kommen, wobei mit einer solchen Zuteilung grosse Konflikte mit Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten wären. Die Ständekommission bleibt bei einer einheitlichen Zuweisung zum Bau- und Umweltdepartement.</p> <p>Zur Jagdpolizei siehe Bemerkung beim Bezirk Schwende-Rüte.</p>
Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)	<p>Grundsätzlich wird das Bestreben, die Organisationsstruktur der Jagdverwaltung und die Regelungen in der</p>	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Jagdverordnung im Hinblick auf den Vollzug zu verbessern, begrüsst.</p> <p>Zu Art. 6 Der Nutzen einer Integration der Jagdverwaltung in das Amt für Umwelt wird als gering erachtet, da insbesondere der Pikettdienst nicht übertragbar ist. Da die Entscheide betreffend Administrativmassnahme nicht der Jagdverwaltung angegliedert werden sollen, ist ein Jagdverbot für die Jagdverwaltung unnötig.</p> <p>Zu Art. 11 Die Jagd- und Abschussgebühren für die Sonderjagd auf Steinwild sind zu überdenken und anzupassen.</p> <p>Zu Art. 27 Die Aufhebung wird begrüsst, da die Umsetzung im Vollzug nicht möglich war.</p> <p>Zu Art. 45 Die geplante Stellvertretung und Ausstattung der gleichen Rechte von Wildhüter und Jagdverwalter wird als Widerspruch angesehen. Die Ausgestaltung einer Stelle als Jagdverwalter sollte ja gerade die Gewaltentrennung fördern.</p>	<p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission.</p> <p>Personen, die jagdpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, soll die aktive Jagd untersagt bleiben. Somit ergibt sich eine klare Trennung zwischen strategischer Führung und operativen Aufgaben. Jagdbehörden, zum Beispiel den freiwilligen Jagdhelfern oder den Mitgliedern der kantonalen Jagdkommission, soll die Jagd erlaubt bleiben.</p> <p>Nicht Teil der privaten Jagd bilden die amtlichen Abschüsse. Diese werden weiterhin von den Jagdbehörden vorgenommen.</p> <p>Die Jagd- und Abschussgebühren für die Sonderjagd auf Steinwild wurden erst kürzlich an jene vergleichbarer Jagdregale angepasst.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirk Schwende-Rüte (Abschnitt 2).</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
		Bei jagdpolizeilichen Aufgaben geht es in erster Linie um die Aufsicht und Kontrolle der Jagd, die Kompetenzzuweisung für Ordnungsbussen usw. Die Gewaltentrennung erfolgt im Strafverfahrensprozess, bei dem weder die Wildhut, die Jagdverwaltung noch weitere Jagdbehörden involviert sind.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	<p>Die AVA sieht keine Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern, da ihr die zur Verfügung gestellten Unterlagen ungenügend erscheinen. Sie bemängelt weiter, dass die der Vorlage zugrunde liegenden Materialien, Unterlagen, Erläuterungen und Informationen unzulänglich und sogar teilweise nicht bekannt sind und somit keine richtige Beurteilung erlauben. Dennoch nimmt die AVA zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung Stellung.</p> <p>Zu Art. 2 Abs. 2 lit. d Eine klare Trennung der Aufgaben und Kompetenzen der Jagdverwaltung und Wildhut erscheint prima vista sinnvoll, zumal die Aufgabenbereiche offenbar bis vor einiger Zeit personell getrennt waren.</p> <p>Zu Art. 7 Abs. 4 Diese Bestimmung geht der AVA zu wenig weit, denn sie will, dass keine im jagdlichen Bereich weisungs- oder aufsichtsbefugten Personen an Jagden teilnehmen dürfen. Dies gilt explizit für den betreffenden Departementsvorsteher und die Leitung des Amtes für Umwelt.</p> <p>Zu Art. 11 Abs. 2a Weil die vorgebrachten Gründe als nicht überzeugend gewertet werden, wird die beabsichtigte Änderung bei</p>	<p>Die Botschaft wird entsprechend ergänzt. Damit soll die Beurteilung des Geschäfts erleichtert werden.</p> <p>Mit der Aufstockung bei der Wildhut kann die anfallende Aufgabenlast verteilt werden. Die Verwaltungs- und Feldaufgaben können so besser abgedeckt werden. Die klare Kompetenzzuteilung der jagdpolizeilichen Aufgaben wird somit berücksichtigt.</p> <p>Jagdbehörden, die strategische Aufgaben zu erfüllen haben, oder Mitgliedern der kantonalen Jagdkommission, die eine Beratungsfunktion inne haben, soll die Jagd erlaubt bleiben.</p> <p>Wer zur Steinwildjagd zugelassen wird, muss ein Jagdpatent haben und eine Feldbegehung absolvieren. Da-</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>der Jagdberechtigung auf Steinwild abgelehnt. Dafür soll das Hochwildjagdpatent Voraussetzung sein.</p> <p>Zu Art. 19 Abs. 2 Die Aufhebung des Nachtjagdverbots wird abgelehnt.</p> <p>Zu Art. 28 Abs. 1 Die Aufhebung dieser Vorschrift wird abgelehnt, sofern sie wirklich beabsichtigt wird.</p> <p>Zu Art. 28 Abs. 2 Dies kann sehr wohl mittels eines Ständekommissionsbeschlusses geregelt werden und braucht keinen Eingang in die grossrätliche Verordnung.</p> <p>Zu Art. 29 Abs. 1 lit. a Die Aufhebung dieser Bestimmung wird abgelehnt, weil auch die Begründung dazu nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Zu Art. 45 Die konsequente Trennung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Jagdverwaltung und Wildhut wird begrüsst.</p>	<p>gegen wird darauf verzichtet, dass jemand im betreffenden Jahr ein Hochwildjagdpatent löst. In der Praxis hat sich gezeigt, dass etliche Jägerinnen und Jäger auf die Hochwildjagd verzichten, um sich auf die Steinwildjagd zu konzentrieren. Sie sollen nicht gezwungen sein, ein Hochwildjagdpatent zu lösen, das sie dann nicht nutzen. Für die Steinwildjagd bezahlen sie eine separate Gebühr.</p> <p>Die Schusszeiten sollen flexibel im Ständekommissionsbeschluss über die Jagd anstatt in der Verordnung zum Jagdgesetz festgelegt werden.</p> <p>Art. 28 Abs. 1 wird nicht aufgehoben.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird in einem Bereich die Grenze zum unweidmännischen Verhalten abgesteckt. Sie gehört vom Regelungsgehalt her durchaus in eine Verordnung.</p> <p>Ein spitzer Winkel ist kleiner als 90 Grad. Der diesbezügliche Vollzug ist unmöglich und stellt die Jagdpolizeiorgane vor eine unlösbare Aufgabe. Die Bestimmung ist nicht praktikabel.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Zu Art. 49 Die Notwendigkeit dieser Bestimmung erscheint fraglich, wenn vorgeschlagen wird, dass neu auch «führende Muttertiere» erlegt werden dürfen.</p>	<p>Führende Muttertiere werden nicht zum Abschuss freigegeben, weshalb die Jagdverordnung nach wie vor eine Regelung über das Vorgehen in Zweifelsfällen enthalten muss.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO)</p>	<p>Die AVO ist der Auffassung, dass die Aufgabengebiete Jagdverwaltung und Wildhut getrennt werden sollten und der Vollzug der Jagdgesetzverordnung zu vereinfachen ist. Hinsichtlich der bisherigen Strafbefreiung im Falle der leichten Fahrlässigkeit bei einem Irrtumsabschuss wird diese Bestimmung als besser erachtet als das Ordnungsbussensystem, welches dies nicht mehr vorsieht.</p>	<p>Bisher mussten sämtliche Irrtumsabschüsse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, weil die Feststellung, ob leichte oder bereits mittlere Fahrlässigkeit vorliegt, nicht abschliessend ausserhalb einer Strafabklärung vorgenommen werden kann. In vielen Fällen dürften künftig Ordnungsbussen geleistet werden, die deutlich tiefer liegen als die Kosten in einem Strafverfahren. Insgesamt bringt daher der Wechsel zum Ordnungsbussensystem eine Entlastung.</p>
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereg</p>	<p>Dass das Amt für Jagd und Fischerei aufgehoben und als Fachstelle dem Amt für Umwelt unterstellt werden soll, wird abgelehnt. Dies gründet darin, dass die Herausforderungen der Landwirtschaft (unter anderem Haltung von Kleintieren wie Ziegen und Schafe) mit Wildtieren (Wolf) immer grösser werden. Die mögliche zukünftige Übertragung der afrikanischen Schweinepest vom Schwarzwild auf die Hausschweinbestände bildet eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Die Jagdverwaltung soll weiterhin als Amt dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements unterstellt sein.</p> <p>Zu Art. 6 Abs. 3 Die private Jagd soll der Jagdverwaltung und der Wildhut untersagt sein. Weiter wird vorgeschlagen, dass auch dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements die private Jagd zu untersagen sei, da hier die gleichen</p>	<p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission. Organisatorische Aufgaben sind Sache der Exekutive.</p> <p>Siehe Bemerkungen beim KGV zu Art. 6.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Zielkonflikte wie bei der Jagdverwaltung und der Wildhut vorliegen.</p> <p>Zu Art. 9 Die Anpassung an den 1. August wird begrüsst, da dies wohl die Rothirschproblematik entlasten wird.</p> <p>Zu Art. 19 Die Bestimmung findet insofern Unterstützung, als dass vorausschauend Anpassungen betreffend das Schwarzwild gemacht werden.</p> <p>Zu Art. 27 Die Aufhebung des Verbots der Drückjagd wird für die bessere Regulierung der Rotwildbestände als nachvollziehbar und richtig erachtet.</p> <p>Zu Art. 45 Es wird begrüsst, dass nur Wildhüter, Jagdverwalter und Polizei jagdpolizeiliche Aufgaben erfüllen dürfen.</p>	
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Bemerkungen zu Art. 1, Art. 2, Art. 6 und Art. 7 Es wird begrüsst, dass Jagdverwaltung und Wildhut entflochten werden und ein Verbot der privaten Teilnahme an einer Jagd statuiert wird. Es erscheint fraglich, ob die Unterstellung der Jagdverwaltung ins Amt für Umwelt zu wirklichen Verbesserungen führt.</p>	Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission.
SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	Die SP AI verzichtet auf eine Vernehmlassungsantwort, da sie nicht in den seit längerem andauernden Konflikt innerhalb des Patentjägervereins involviert werden will.	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
FDP Appenzell I.Rh.	<p>Hinsichtlich der Revision erscheint vieles dringend nötig und wichtig, wie zum Beispiel die Streichung nicht praktikabler Vorschriften. Andererseits erscheint beispielsweise die Trennung von Jagd- und Fischereiverwaltung und Wildhut Resultat der derzeitigen sehr speziellen Situation (persönliche Fehden zwischen Amtsinhaber und einzelnen Jägern) geschuldet. Deshalb ist auch die vorgesehene Unterstellung der Jagd- und Fischereiverwaltung unter die Leitung des Amtes für Umwelt abzulehnen. Dies kommt einer eigentlichen Degradierung gleich. Weder aufsichtsrechtlich, sachlich noch betrieblich ist dies zu rechtfertigen. Es wird für die Weiterführung als Amtsstelle unter der Leitung des Bauherrn plädiert.</p>	<p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission. Organisatorische Aufgaben sind Sache der Exekutive.</p> <p>Siehe Bemerkungen beim KGV zu Art. 6.</p>
Patentjägerverein Appenzell I.Rh.	<p>Die Stellungnahme des Patentjägervereins umfasst die internen Stellungnahmen von Jagdgruppen und Einzelpersonen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Revision begrüsst.</p> <p>Zu Art. 6 Abs. 1 Die Jagd- und Fischereiverwaltung soll weiterhin als Amtsstelle direkt dem Bauherrn unterstellt sein. Begründet wird dies mit fehlenden Synergien, der Schwächung von jagdlichen Themen, der durch die Anstellung eines neuen Wildhüters behobenen Stellvertreterlösung, fehlender flacher Hierarchien und dem nicht zu erkennenden Zusatznutzen.</p> <p>Zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 Die neu aufgenommene Bestimmung wird als sinnvoll erachtet. Allerdings wäre zu präzisieren, ob die Teilnahme an der Jagd als aktiver Jäger (mit Gewehr) oder</p>	<p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission. Organisatorische Aufgaben sind Sache der Exekutive.</p> <p>Siehe Bemerkungen beim KGV zu Art. 6.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>als Jagdbegleiter (ohne Gewehr) untersagt ist. Denkbar ist beispielsweise die Teilnahme des Jagdverwalter oder des Wildhüters (Art. 7 Abs. 4) als Treiber bei einer Nachjagd auf Rotwild an einer organisierten Drückjagd. Es wird deshalb eine unmissverständliche Formulierung postuliert.</p> <p>Zu Art. 11 Abs. 2 Unverständlich ist, dass im Gegensatz zur Sonderjagd auf Rotwild bei der Jagd auf Steinwild kein Jagdpatent erforderlich ist.</p> <p>Zu Art. 21 Abs. 2 Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da er noch nie Bedeutung hatte. In der Praxis werden lediglich Schrotgrössen bis maximal 4mm eingesetzt. Flintenlaufgeschosse werden für die Schwarzwildjagd benötigt, falls diese Population zunehmen würde.</p> <p>Zu Art. 28 Abs. 1 Aufgrund der Begründung in der Botschaft wird das Wegfallen des Begriffs «kein führendes Muttertier» begrüsst. Allerdings ist die synoptische Darstellung anzupassen.</p> <p>Zu Art. 29 Abs. 1 lit. b Plädiert wird für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Es ist praxisfremd und nicht umsetzbar, dass nur auf ein stehendes Tier geschossen wird. Es liegt in der Verantwortung der Jägerin oder des Jägers, bis zu welcher «Geschwindigkeit des Tieres» sie oder er noch einen weidmännischen Schuss abgeben kann. Die Situation Hochsitz und Drückjagd ist nicht vergleichbar. Bei Letzterer ist es schwieriger, weil man auf dem Boden</p>	<p>Die aufgeführten Beispiele beziehen sich auf amtliche Tätigkeiten und sind nicht «privat». Die die Vornahme von amtlichen Abschüssen ist daher der Jagdverwaltung nach wie vor möglich. Dies gilt auch für allfällige Abschüsse im Rahmen der offiziellen Jagd.</p> <p>Siehe Bemerkungen bei der AVA zu Art. 11.</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem anlässlich der Informationsveranstaltung vom 17. März 2017 geäusserten Wunsch des Patentjägervereins. Der Einwand zu Art. 21 Abs. 2 ist aus fachlicher Sicht berechtigt. Die Bestimmung wird gestrichen.</p> <p>Die Vorlage wird angepasst.</p> <p>Es wird nicht verlangt, dass ausschliesslich auf stehendes Wild geschossen werden darf. Ein Schuss auf ziehende Tiere ist möglich. Verboten sind aber Schüsse auf fliehende Tiere, es sei denn, es handelt sich um einen der genannten Ausnahmetatbestände. Die Ständekommission hält an der Bestimmung fest.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>steht und ohne Gewehrauflage (Hochsitz: mit Gewehrauflage) schießt, weshalb die vorgesehene Regelung nicht sachgerecht ist.</p> <p>Zu Art. 36 Abs. 4 Dass grundsätzlich der Einsatz sämtlicher Jägerinnen und Jäger ermöglicht wird, führt zur Befürchtung der möglichen Ungleichbehandlung und Bevorzugung durch die Jagdverwaltung, weshalb der Kreis der dafür Zugelassenen auf die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher zu beschränken ist. Wird die Rotwildjagd im Banngebiet wieder möglich, sind auch die Jägerinnen und Jäger wieder miteinzubeziehen. Falls dies mit dieser Bestimmung legitimiert werden soll, kann an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten werden. Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung aller Jägerinnen und Jäger anderweitig sicherzustellen.</p> <p>Zu Art. 40 Abs. 3 Es wird verlangt, dass die Einschränkungen gemäss Abs. 3 gestrichen werden sollen und das Errichten von Salzlecken der Beurteilung der Waldbesitzerinnen und -besitzer überlassen werden soll. Zudem wird die Formulierung «in unmittelbarer Nähe» zu Jungwaldflächen als zu schwammig erachtet.</p> <p>Zu Art. 45 Abs. 1 Als sachgerecht erachtet wird, dass Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher keine jagdpolizeilichen Funktionen mehr haben sollen. Die Entflechtung von Jagdverwaltung und Wildhut war ja</p>	<p>Um Missverständnisse auszuräumen, sollte von den «freiwilligen Jagdhelfern» die Rede sein.</p> <p>Leckstellen sollen mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft weiterhin erlaubt sein. Auf eine amtliche Bewilligung für Salzstellen wird verzichtet. In Jungwäldern und in einem Umkreis von 100 Metern darum herum sollen sie aber verboten werden. Mit Salzstellen wird Wild angezogen, sodass das Schadenpotenzial für Jungwälder zunimmt.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirk Schwende-Rüte.</p> <p>Dass künftig ein Jagdverwalter ohne Jagd- oder Wildhüterprüfung angestellt wird, erscheint unwahrscheinlich. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, kommt je</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>auch Ziel der vorliegenden Revision. Im Sinne einer konsequenten Gewaltenteilung soll die Jagdverwaltung keine jagdpolizeilichen Funktionen mehr haben. Weiter wird ausgeführt, dass künftig ein Jagdverwalter, der nicht über eine Jagd- oder Wildhüterprüfung verfügt, auch nicht mehr jagdpolizeiliche Funktionen ausüben kann.</p> <p>Zu Art. 48 Abs. 1 Die Formulierung wird als missverständlich erachtet, weshalb sie entsprechend anzupassen ist: «... welche im Kanton jagdbar sind». Dies schliesst die kantonal und eidgenössisch geschützten Tiere aus.</p> <p>Zu Art. 51 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Bezüglich der Bestrafung bei Irrtumsschüssen wird die frühere Regelung bevorzugt, wonach bei leichter Fahrlässigkeit mittels einer Gebühr strafrechtliche Konsequenzen aus dem Weg geräumt werden konnten. Die vorgeschlagene Formulierung aber soll entfallen, da sie eine Verschärfung der bis 2020 gelebten Praxis hinsichtlich Irrtumsabschüssen darstellt. Ein Irrtumsabschuss hätte zukünftig zwingend einen Patentenzug zur Folge, was abgelehnt wird. Art. 51 Abs. 4 soll wie folgt umformuliert werden: «Wird ein Tier ... falsch angesprochen, so wird der Täter mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.»</p>	<p>nach Fähigkeit trotzdem ein Einsatz im Bereich der Jagdpolizei in Frage, zumal auch die Kantonspolizei, deren Mitglieder nur selten eine Jagd- oder Wildhüterprüfung absolviert haben, ebenfalls jagdpolizeiliche Funktionen ausübt.</p> <p>Der Einwand ist korrekt. Die Bestimmung wird wie folgt gefasst: «Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.»</p> <p>Zum Antrag auf Festhalten an der Strafbefreiung bei leicht fahrlässigen Irrtumsabschüssen siehe Bemerkung beim AVO.</p> <p>Auf Art. 51 Abs. 4 wird verzichtet. Irrtumsabschüsse fallen bereits unter die Bestimmung von Art. 51 Abs. 3. Die Irrtumstatbestände, in denen eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden kann, werden in den Anhang zur Verordnung über die Ordnungsbussen aufgenommen.</p> <p>Der Verzicht auf eine Strafbefreiung bei leicht fahrlässigen Irrtumsabschüssen würde mit dem heutigen Massnahmensystem tatsächlich zu einer Verschärfung bei den administrativen Sanktionen führen. Es wird daher in Art. 55 für Ordnungsbussenfälle eine Massnahmenbefreiung vorgenommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Zu Art. 58 Der Artikel kann gestrichen werden, da er keine Bedeutung mehr hat.</p>	<p>Die Bestimmung wird aufgehoben.</p>
<p>WWF Sektion Appenzell / Pro Natura St.Gallen-Appenzell</p>	<p>Zu Art. 18 Abs. 1 lit. a Es wird beantragt, diese Bestimmung dahingehend abzuändern und zu ergänzen, als die Hochwildjagd am 16. August beginnen und bis zum 31. Dezember dauern soll. Zudem sollen im August nur Hirschkühe und -kälber bejagt werden.</p> <p>Zu Art. 19 Abs. 2 Die Jagd soll zur Bestandesregulierung des Schwarzwilds nachts grundsätzlich erlaubt sein, weshalb vorwiegend weibliche Tiere zu erlegen sind. Deshalb soll diese Bestimmung wie folgt umformuliert werden: «Das Jagen ist mit der Ausnahme der Passjagd und der Jagd auf Sauen zur Nachtzeit untersagt.»</p> <p>Zu Art. 24 Begrüsst wird, dass die einzelfallweise Zulassung von nicht geprüften Hunden nicht mehr möglich sein soll.</p> <p>Zu Art. 27 Die Aufhebung des Treib- und Drückjagdverbots auf Rotwild wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Zu Art. 36 Abs. 4 Diese Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden: «Der Wildhüter sowie weitere, von der Jagdverwaltung bestimmte Jäger, können Abschüsse tätigen, welche der Erfüllung des Abschussplans dienen. Zur Erfüllung des</p>	<p>Der Einwand ist fachlich richtig. Er wird bei Bedarf im Standeskommissionsbeschluss über die Jagd berücksichtigt.</p> <p>Dem Antrag kann grundsätzlich gefolgt werden. Statt des Begriffs «Sauen» sollte aber «Schwarzwild» gewählt werden.</p> <p>Die Jagdverwaltung soll sich nicht in den operativen Jagdbetrieb einmischen und Drückjagden organisieren.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Abschussplans kann die Jagdverwaltung auch Treib- und Drückjagden organisieren.»</p> <p>Zu Art. 48 Abs. 1 Da diese Bestimmung ungünstig formuliert ist, wird folgende Version beantragt: «Es dürfen nur Tiere erlegt werden, welche nicht (national oder kantonal) geschützt sind und innerhalb der festgelegten Abschusszahlen liegen.»</p> <p>Zu Art. 48 Abs. 2 Irrtumsabschüsse sollen nicht gegen eine Gebühr durch die Erlegerin oder den Erleger erworben werden können, da dies dazu verleitet, dass Wildtiere gezielt für ihre Trophäe erlegt werden.</p> <p>Zu Art. 6 Da die vorgebrachten Argumente bezüglich Pikettendienste nicht überzeugen, soll die Jagdverwaltung auf Amtsstufe belassen werden und weiterhin dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements unterstellt sein.</p>	<p>Der Einwand ist nachvollziehbar. Art. 48 Abs. 1 soll wie folgt gefasst werden: «Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.»</p> <p>Der Einwand ist fachlich korrekt. Es wird präzisiert, dass die Trophäe nicht erworben werden kann. Die Bestimmung wird zu Art. 31 genommen, welcher das Eigentum an erlegten Tieren regelt.</p> <p>Die organisatorische Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung obliegt der Standeskommission.</p>